

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 8. September 1916.

Inhalt.

Verordnungen: des Ministeriums des Innern: Ankauf von Mais zu Saatzwecken betreffend; des Ministeriums der Finanzen: die Befreiung der Staatsanleihen betreffend.

Verordnung.

(Vom 6. September 1916.)

Ankauf von Mais zu Saatzwecken betreffend.

Zum Vollzug der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915 über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung in der Fassung vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 607, 728) wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Die Erzeuger von Mais dürfen Mais zu Saatzwecken nur an die Geschäftsstelle der Badischen Futtermittelung G. m. b. H. in Karlsruhe sowie an die von dieser beauftragten Unterkäufer absetzen. Die Unterkäufer müssen von der Geschäftsstelle der Badischen Futtermittelung ausgestellte Ausweise bei dem Erwerb des Maises mit sich führen. Anderen Personen, als der Geschäftsstelle der Badischen Futtermittelung und den von ihr bestellten Unterkäufern ist der Kauf von Mais zu Saatzwecken bei den Erzeugern verboten.

§ 2.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.
Karlsruhe, den 6. September 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern

Der Ministerialdirektor:

Wißner.

Dr. Schübly.